



Stand: 25.07.2006

Satzung des „Kiel CREARTiv“ e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kiel CREARTiv“ eingetragener Verein.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Jugendhilfe und
 - der Völkerverständigung.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung sozial benachteiligter Jugendlicher mit Hilfe von Kunst, Kultur und Kreativem,
 - die selbstverantwortliche Einbindung und Mitgestaltung der Jugendlichen an den Angeboten des Vereins,
 - die Förderung der Völkerverständigung durch Bildungsarbeit in Schulen, Fortbildung von LehrerInnen und Aufbauen von Schulpartnerschaften,
 - die Zusammenarbeit und den Austausch mit vergleichbaren Körperschaften aus dem In- und Ausland zur Stärkung der Völkerverständigung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Vereinsmitteln besteht nicht.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Als förderndes Mitglied ohne Stimmrecht kann aufgenommen werden, wer dem Verein gemäß der Beitragsordnung regelmäßig Zuwendungen erbringt.
- (3) Als Ehrenmitglied ohne Stimmrecht und Beitragspflicht kann aufgenommen werden, wer von Mitgliedern des Vereins oder des Vorstandes schriftlich vorgeschlagen wird.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Hat der Vorstand sich gegen die Aufnahme eines Bewerbers entschieden, so kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

§ 4 Mitgliedschaftsverlust

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit von Mitgliedern nach § 3 (1).
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat.
- (4) Dem auszuschließenden Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist zu begründen und erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- (5) Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über seine weitere Mitgliedschaft ruhen seine sämtlichen Mitgliedschaftsrechte. Insbesondere ist das Mitglied von jeglicher Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

Der Ausschluss ist endgültig, wenn er von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder bestätigt wird.

§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- der Vorstand,
 - der Beirat und
 - die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen:
- der/dem Vorsitzenden und
 - weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder für jeweils 2 Jahre gewählt. Erforderlichenfalls finden eine bzw. mehrere Stichwahlen statt. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist mehrfach zulässig. Abwahl und Neuwahl der Vorstandsmitglieder sind auch im Laufe eines Geschäftsjahres und der Amtszeit der Vorstandsmitglieder durch ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlungen möglich. Jedes Mitglied des Vorstandes kann dabei mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis an ihre Stelle neue Vorstandsmitglieder gewählt sind, selbst wenn hierbei die Amtszeit von 2 Jahren überschritten wird.
- (4) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (5) Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres,
 - Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines,
 - Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
 - Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 - Entscheidung über konkrete Maßnahmen und Projekte gemäß dem Vereinszweck.
- (6) Die/der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung

verlangen. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (8) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist von der SitzungsleiterIn und der ProtokollführerIn zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten.
- (9) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder per e-mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (10) Die Vorstandsarbeit muss ehrenamtlich geleistet werden. Notwendige Sachaufwendungen können erstattet werden.
- (11) Wenn der Umfang der vom Vorstand zu leistenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschreitet, kann ein oder mehrere GeschäftsführerInnen eingestellt werden, die gegen Entgelt tätig sind.
- (12) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Die Mitglieder des Beirates werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Hinblick auf die Wahl- und Abberufungsmodalitäten gilt § 7 Abs. 2-3 entsprechend.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe dem Vorstand beratend und fördernd zur Seite zu stehen.
- (3) Der Beirat wählt aus seinen Reihen die/den Vorsitzende/n.
- (4) Die/der Vorsitzende des Beirats beruft die Sitzungen bei Bedarf ein, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Mindestens zwei Beiratsmitglieder können unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden zu den Beiratssitzungen als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen.
- (6) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist vom der/dem Vorsitzenden des Beirats und der ProtokollführerIn zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift ist den Mitgliedern des Beirates und dem Vorstand zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (10) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (11) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

- die Aufgaben des Vereins
- den Haushaltsplan
- Beitragsordnung
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

- (12) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (13) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann auch nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Feststellungen über die Tagesordnung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die einzelnen Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diese als Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Monaten einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Bildungswerk anderes lernen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kiel, 27. Juli 2006